OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400264/2/FP

Datum:
Linz, 30. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von DI (FH) J R, geb. x, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Mai 2017, GZ: VerkR96-26127-2015, wegen Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Mai 2017 warf die belangte Behörde dem Bf vor, an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Zeit einen PKW auf der mautpflichtigen A7 gelenkt zu haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Eine am Fahrzeug angebrachte Mautvignette sei abgelaufen gewesen.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 300 Euro (7 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 19. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde in welcher er seine Lenkereigenschaft bestritt und die technische Analyse der Vignetten anzweifelte. Der Bf wies auf ein Schuldenregulierungsverfahren hin und ging davon aus, dass „sollte es dennoch zu einem Schuldspruch kommen“, seine Einkommenssituation mildernd zu werten sei. Der Bf begehrte im Weiteren die Herabsetzung der Strafe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 26. Juli 2017 zur Entscheidung vor. Sie wies, wohl bezogen auf die Leugnung der Lenkereigenschaft und für das ggst. Verfahren nicht von Relevanz, auf § 4 BStMG hin, nach welchem Lenker und Halter Mautschuldner seien.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Es kann nicht festgestellt werden, dass die auf dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 23. März 2015 angebrachten Vignetten (Tages- oder Monatsvignetten) mit der Kennzeichnung B15 ungültig waren. [Fotos automatische Mautüberwachung]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den im Akt befindlichen Fotos der automatischen Mautüberwachung. Diese Fotos sind von so schlechter Qualität, dass die von Behörde oder Gericht zu treffende Feststellung, die am Fahrzeug angebrachten Vignetten seien abgelaufen

gewesen, nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden kann.
Der Akt enthält zunächst eine Übersichtsaufnahme, die 3 Jahresvignetten (keine weiße Umrandung) und zwei Vignetten anderer Art (weiße Umrandung, Monats- oder Tagesvignetten) erkennen lassen. Die Vignetten weisen eine Größe von ca. 5 mm auf, sodass naturgemäß eine Feststellung, ob alle Vignetten abgelaufen waren, nicht möglich ist. Dem Akt sind überdies weitere 5 Lichtbilder beigeschlossen, die die vergrößerten Einzelvignetten zeigen und eine Pixelgröße von mehr als 1 mm aufweisen. Es ist erkennbar, dass es sich dabei um 3 Jahresvignetten und zwei Vignetten anderer Art handelt. Bei Kenntnis des Aussehens von Vignetten können den Vignetten die jeweiligen Jahreszahlen entnommen werden. Die Jahresvignetten stammen wohl aus den Jahren 2012, 2013 und 2014. Was die beiden vorliegend relevanten Vignetten betrifft ist erkennbar, dass diese aus dem Jahr 2015 stammen. Die Auflösung der Fotos ist aber so schlecht, dass nicht einmal feststellbar ist, ob es sich um Tages- oder Monatsvignetten handelt. Was die Lochung betrifft können verschiedene Schattierungen wahrgenommen werden, die aber eine vernünftige Zuordnung zu den Zahlenleisten nicht gewährleisten. Lediglich die computerunterstützt hinzugefügten Raster lassen überhaupt die Annahme zu, dass an den so markierten Stellen dunklere Pixel vorhanden sind. Diese Richtigkeit dieser nachträglich hinzugefügten Hilfen ist jedoch für das Gericht nicht in ausreichendem Maß nachvollziehbar, weil nur verpixelte Schattierungsflächen erkennbar sind, jedoch Lochungen nicht eindeutig festgestellt werden können. Eine Unterscheidung, ob es sich um Schatten, Spiegelungen, Verschmutzungen oder tatsächlich Lochungen handelt, ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar. Dies insbesondere auch, weil auch in anderen Bereichen dunklere Schattierungen erkennbar sind und nicht erkennbar ist, ob es sich um Tages- oder Monatsvignetten handelt.

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH 27. März 1990, 89/04/0226; 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl[5] 413, *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Aufgrund der dargestellten Umstände besteht zwar der Verdacht, dass die Vignetten auf dem KFZ abgelaufen waren, aufgrund der miserablen Qualität der vom automatischen Mautüberwachungssystem angefertigten Fotos und des Vorhandenseins bloßer Schattierungen kann eine Feststellung zulasten des Bf aber nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden. Beweismittel der vorliegenden Art müssen eine Qualität aufweisen, die eine eindeutige Zuordnung zum Tatbestand zu lassen und nicht nur Annahmen nähren. Andere Beweismittel existieren nicht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Vorauszuschicken ist, dass der Bf in seiner Beschwerde die Herabsetzung der Strafe begehrt. Der Bf bestreitet aber auch seine Lenkereigenschaft und geht er von einer Verschmutzung der Scheibe aus, die zu einer fehlerhaften Vignettenanalyse geführt haben kann. Sollte es „dennoch zu einem Schuldspruch kommen“, sei seine Einkommenssituation zu berücksichtigen, führt der Bf weiter aus.

„Der Wortlaut des § 27 VwGVG 2014 – ‚auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4)‘ - stellt klar, dass sich das VwG sowohl mit den Beschwerdegründen als auch mit dem Begehren der bf Partei im Rahmen der Prüfung des bei ihm angefochtenen Bescheides inhaltlich auseinanderzusetzen hat, und dass der Gesetzgeber den Prüfungsumfang nicht ausschließlich an das Vorbringen der jeweiligen bf Partei binden wollte (Hinweis E vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032, 0031, mwN). Darüber hinaus ist auch das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG 2014 als ein bei den VwG maßgebliches Prinzip jedenfalls in den der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht unterliegenden Fällen im Rahmen der von diesen Gerichten zu führenden Ermittlungsverfahren zu beachten (Hinweis E vom 9. September 2015, Ra 2015/03/0019).“ (VwGH 16. März 2016, Ra 2015/04/0042)

Der unvertretene Bf bekämpft erkennbar auch den Schuldspruch und nicht nur die Höhe der Strafe (vgl. VwGH 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0037).

Es ist daher vorliegend von einer Vollbeschwerde auszugehen.

III.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts erweist sich, dass der Beweis dafür, dass mit dem PKW des Bf am Tattag gegen das BStMG verstoßen wurde, nicht erbracht werden kann, weil die im Akt befindlichen Lichtbilder, die Grundlage für den dem Bf gemachten Vorwurf sind, die eindeutige Feststellung eines Verstoßes nicht zulassen. Andere Beweismittel liegen nicht vor. Der Bf wurde nicht betreten. Es kann sohin der Nachweis nicht geführt werden, dass die am Fahrzeug angebrachten Vignetten abgelaufen waren.

Dem Bf kann also schon der objektive Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG nicht nachgewiesen werden.

Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben und ist das Verwaltungsstrafverfahren aus dem Grund des § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG („in dubio pro reo“) zur Einstellung zu bringen.

III.3. Eine Auseinandersetzung mit der Frage der Lenkereigenschaft des Bf erübrigt sich daher.
Die belangte Behörde darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass es im vorliegenden Strafverfahren nicht auf die Frage der Mautschuldnerschaft (vgl.

Vorlageschreiben) ankommt, sondern im Strafverfahren die Lenkereigenschaft feststehen muss und im Bestreitungsfall entsprechende Ermittlungen zu pflegen sind (zB. Lenkererhebung), weil § 20 Abs 1 BStMG den Lenker und nicht den Halter unter Strafdrohung stellt.
Die Haftungsfrage ist davon unabhängig.

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass die belangte Behörde die Ersatzfreiheitsstrafe bei Weitem zu hoch bemessen hat. Bei korrekter Berechnung wäre sie mit etwa 34 Stunden zu bemessen gewesen.

III.4. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG hat der Bf auch die Kosten des behördlichen Strafverfahrens nicht zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig, weil das Ergebnis ausschließlich auf Fragen der Beweiswürdigung beruht. Bei der Frage des Nachweises des objektiven Tatbestandes durch Behörde bzw. Verwaltungsgericht handelt es sich um tragende Rechtsgrundsätze, die vom VwGH geklärt sind (siehe Judikatur und Kommentarzitat unter Punkt II.3.). Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht uneinheitlich und folgt das LVwG dieser. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl